

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD**

**Ausreisepflichtige Personen im ersten Quartal 2018 und Zahlendifferenzen  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

In Drucksache 7/1759 veröffentlicht die Landesregierung verschiedene Statistiken zu ausreisepflichtigen Personen in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei differieren die Angaben zur Statistik der Landkreise und kreisfreien Städte [Antwort 2 c)] und die Angaben zur Statistik der Herkunftsländer [Antwort 2 a) und b)]. So wurden in der Statistik zu den Landkreisen und kreisfreien Städten am Ende des letzten Jahres insgesamt 404 Personen als ohne Duldung ausreisepflichtig angegeben, während in der Statistik zu den Herkunftsländern diese Gruppe mit 660 Personen aufsummiert wird. Bei Betrachtung der insgesamt ausreisepflichtigen Personen wird die Diskrepanz zwischen den Statistiken noch größer.

1. Wie erklären sich nach Kenntnis der Landesregierung die differierenden Summenzahlen zwischen den oben genannten beiden Statistiken in Bezug auf ausreisepflichtige Personen mit oder ohne Duldung?

Die Fragen 2, a) und b) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/1759 beziehen sich auf aufhältige ausreisepflichtige Personen mit oder ohne Duldung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Frage c) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/1759 bezog sich lediglich auf die Verteilung dieses Personenkreises auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich ausreisepflichtige Personen mit oder ohne Duldung auch in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder des Landesamtes für innere Verwaltung, untergebracht in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, befinden und demzufolge nicht auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt sind.

Zur Verdeutlichung wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

<b>Zuständigkeit</b>	<b>Ausreisepflichtige insgesamt</b>	<b>Duldungsinhaber</b>	<b>Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung</b>
Landkreise/kreisfreie Städte	3.179	2.775	404
Landesamt für innere Verwaltung	450	210	240
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	16		16
Mecklenburg-Vorpommern gesamt	3.645	2.985	660

2. Wie viele ausreisepflichtige Personen waren laut Ausländerzentralregister in Mecklenburg-Vorpommern Ende März 2018 registriert (bitte nach Nationalität, einzelnen Duldungsgründen, vollziehbarer Ausreisepflicht und jeweiliger Gesamtzahl tabellarisch unterscheiden)?

Auf die nachfolgende Übersicht\*) wird verwiesen. Die Angaben sind dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 31. März 2018 entnommen.

AufenthG = Aufenthaltsgesetz

<b>Herkunftsland</b>	<b>Duldung nach § 60a AufenthG (alt)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (wegen fehlender Reisedokumente)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhaber fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen</b>	<b>vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die nicht im Besitz einer Duldung sind</b>
Afghanistan		3			12		108	<3	74		65
Ägypten					11		66	5	20		25
Albanien					6		7	13	27	6	30
Algerien	<3	<3			<3		14	<3	3		3
Angola											<3
Armenien					21	<3	102	26	53	6	8
Aserbaidschan					3		19	<3	<3		
Äthiopien							<3				
Benin							8	<3	10		<3
Bosnien und Herzegowina							8	4	9	<3	9
Brasilien									<3		
Bulgarien											<3
Burkina Faso											<3
Chile									<3		
Elfenbeinküste							<3		10		<3
Eritrea							21	<3	26		7

<b>Herkunftsland</b>	<b>Duldung nach § 60a AufenthG (alt)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (wegen fehlender Reisedokumente)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhaber fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen</b>	<b>vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die nicht im Besitz einer Duldung sind</b>
Gambia							8		<3		4
Georgien					<3		<3		<3		<3
Ghana		<3	<3		24		275	27	102	<3	42
Großbritannien mit Nordirland									<3		
Guinea							8		3		
Honduras											<3
Indien					3		29	<3	<3		4
Irak		<3			5		13	5	41		24
Iran							29		30		33
Italien					<3				<3		<3
Jordanien									5		
Jugoslawien (ehemals)											<3
Kamerun							<3				
Kasachstan							<3				
Kenia					<3						
Kirgisistan			<3								
Kosovo					3			<3	<3		<3
Kroatien			<3						6		<3
Lettland											<3
Libanon							9				
Liberia											<3
Libyen							<3			<3	
Litauen											5
Mali							<3				
Marokko					<3		12		<3		<3
Mauretanien		<3			<3		77		12		7
Mazedonien					<3		12	11	6	4	6

<b>Herkunftsland</b>	<b>Duldung nach § 60a AufenthG (alt)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (wegen fehlender Reisedokumente)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhaber fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen</b>	<b>vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die nicht im Besitz einer Duldung sind</b>
Mexico							3			<3	
Moldau							<3		<3		<3
Montenegro							9	<3	9		
Niederlande									<3		<3
Niger									<3	<3	
Nigeria							3		6		<3
Ohne Angabe							<3		<3		
Pakistan							4	<3			<3
Polen											7
Portugal											<3
Ruanda							<3				
Rumänien											20
Russische Föderation					13		266	16	94	<3	55
Schweiz											<3
Senegal							3				<3
Serbien					3		20	22	39	12	15
Sierra Leone									9		5
Serbien und Monte- negro ehemals											<3
Slowakische Republik											<3
Somalia					<3		32	<3	23		9
Sonstige afrika- nische Staatsange- hörigkeiten							<3				
Sonstige asiatische Staatsangehörig- keiten					<3		11		<3		<3

<b>Herkunftsland</b>	<b>Duldung nach § 60a AufenthG (alt)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (gültig bis 05.09.2013)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (wegen fehlender Reisedokumente)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindungen zu Duldungsinhaber fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen</b>	<b>Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen</b>	<b>vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die nicht im Besitz einer Duldung sind</b>
Spanien									<3		<3
Staatenlos	<3				<3		24	<3	11		<3
Syrien							46	5	36	<3	26
Tadschikistan											<3
Thailand									4		<3
Togo	<3				<3		14				<3
Tunesien					<3		3		4		8
Türkei				<3	8		16	5	20	<3	5
Ukraine					50	<3	260	90	185	8	108
Ungeklärt		5					103	5	10	<3	3
Vietnam					5		9	6	16	<3	8
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>14</b>	<b>5</b>	<b>&lt;3</b>	<b>183</b>	<b>&lt;3</b>	<b>1.664</b>	<b>257</b>	<b>926</b>	<b>48</b>	<b>579</b>

\*) Werte unter drei Angaben werden in der Datenbank nicht veröffentlicht, da daraus Schlussfolgerungen auf einzelne Personen gezogen werden könnten. Dies würde dem Recht auf Schutz der betroffenen Personen in schwerwiegender Weise widersprechen.

3. Wie verteilen sich die ausreisepflichtigen Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns Ende März 2018 (bitte nach Gesamtzahl, geduldeten und nicht geduldeten Personen auflgliedern)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Die Angaben sind dem Ausländerzentralregister zum Stichtag 31. März 2018 entnommen.

<b>Landkreis/kreisfreie Stadt</b>	<b>Ausreisepflichtige insgesamt</b>	<b>Duldungs-inhaber</b>	<b>Ausreisepflichtige Personen ohne Duldung</b>
Hansestadt Rostock	402	375	27
Landeshauptstadt Schwerin	117	108	9
Ludwigslust-Parchim	252	243	9
Mecklenburgische Seenplatte	793	687	106
Nordwestmecklenburg	220	208	12
Rostock	524	445	79
Vorpommern-Greifswald	426	385	41
Vorpommern-Rügen	455	377	78

4. Finden sich im Ausländerzentralregister weitere Angaben zur Ausreisepflicht als die in vorhergehenden Statistiken ausgewiesenen? Wenn ja, welche sind dies (bitte einzeln aufzählen)?

Nein.